



Wer kann ein Verbraucherkonto eröffnen?

- Jede volljährige natürliche Person. Volljährige natürliche Personen haben gegenüber POST Finance die gleichen Rechte und Pflichten.
- Jede minderjährige natürliche Person oder jede geschäftsunfähige volljährige Person mit dem Einverständnis des gesetzlichen Vertreters und seiner gesamtschuldnerischen und unteilbaren Bürgschaft für eventuelle Verbindlichkeiten.

Wo?

In jeder Verkaufsstelle.

Welche Dokumente/ Informationen werden benötigt?

Für den Vertragsabschluss benötigt POST Finance Informationen, die Folgendes ermöglichen:

- (i) persönliche Identifizierung im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und
- (ii) Festlegung Ihrer Steuerpflichten (insbesondere Ihrer amerikanische Steueransässigkeit im Rahmen von FATCA).

Dem Antrag auf Eröffnung eines Verbraucherkontos sind folgende Dokumente beizufügen:

- Kopie des Personalausweises des Inhabers
- ggf. beglaubigte Kopie der Ausweisdokumente des/der Bevollmächtigten
- von dem Antragsteller sowie ggf. dem/den Bevollmächtigten ordnungsgemäß ausgefüllte und vom Kontoinhaber unterzeichnete Unterschriftenprobe
- Wohnsitznachweis

POST sendet dem Antragsteller die Dokumente nicht zurück, die dieser zur Stützung seines Antrags vorgelegt hat.

Im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ist POST Finance gesetzlich verpflichtet, Informationen über Gegenstand und Art der Geschäftsbeziehung sowie alle sonstigen einschlägigen Informationen über Sie einzuholen. POST Finance ist dazu verpflichtet, während der gesamten Dauer der Geschäftsbeziehung zu Ihnen eine ständige Wachsamkeit auszuüben und die durchgeführten Vorgänge aufmerksam zu prüfen und darauf zu achten, dass sie dem aktuellen Kenntnisstand entsprechen, den POST Finance von Ihnen hat. Außerdem muss POST Finance den zuständigen Behörden alle Informationen über Vorgänge übermitteln, die ein hohes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung aufweisen. Sie verpflichten sich daher, POST Finance unaufgefordert oder auf deren Aufforderung alle erforderlichen Informationen oder Nachweise zu übermitteln, damit POST Finance diesen Pflichten nachkommen kann. Insbesondere müssen Sie POST Finance auf alle Vorgänge aufmerksam machen, die ein „hohes Risiko“ im Sinne der vorstehenden Ausführungen aufweisen können.

Sie verpflichten sich dazu, POST Finance alle angeforderten Informationen und Dokumente – insbesondere in Bezug auf Staatsangehörigkeit, Steuerwohnsitz, Kontrollstellen – zu übermitteln, damit POST Finance die Pflicht der Informationsübermittlung an die Steuerbehörden erfüllen kann, insbesondere in Anwendung von Artikel 9 b des Gesetzes vom 29. März 2013 über die internationale Amtshilfe in Bezug auf direkte Steuern (in geänderter Fassung) zur Umsetzung der Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (in geänderter Fassung) sowie im Hinblick auf die von Luxemburg getroffenen Vereinbarungen, durch die ein automatischer Informationsaustausch zu Steuerzwecken ermöglicht wird.

Diese Liste ist nicht vollständig. POST Finance behält sich das Recht vor, den Abschluss und die Durchführung des Vertrags von der Vorlage aller Dokumente, die POST Finance im Rahmen der Einhaltung der gesetzlichen Pflichten für erforderlich hält, abhängig zu machen.

POST Finance ist nicht verpflichtet, die Ablehnung einer Kontoeröffnung zu begründen.

POST Finance behält sich das Recht vor, jederzeit zusätzliche Nachweise anzufordern oder zusätzliche Maßnahmen zur Überprüfung oder Beglaubigung von eingereichten Dokumenten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften anzuordnen.

Einrichtung einer Vollmacht

Ein Inhaber, der eine Vollmacht für sein Verbraucherkonto einrichten, ändern oder kündigen möchte, hat Folgendes vorzulegen:

- Unterschriftenprobe aller Bevollmächtigten;
- Kopie der Ausweisdokumente aller dieser Bevollmächtigten;
- Mitteilung der Bevollmächtigten an POST Finance, deren Vollmacht widerrufen werden soll.

Ein Bevollmächtigter allein kann die Bevollmächtigungen in Bezug auf ein Konto, für das er nur eine Vollmacht besitzt, nicht ändern.

POST Finance steht es frei, die Vollmacht in Teilen oder in ihrer Gesamtheit abzulehnen und jedwede Information, jedweden zusätzlichen Nachweis oder eine spezielle Form einer Bevollmächtigung (z. B. beglaubigt) zu verlangen. POST Finance darf auf Ihre Kosten und vor der Annahme der Vollmacht die Umsetzung jedweder zusätzlichen Formalität verlangen (z. B. Beglaubigung, Legalisation, Übersetzung usw.).

Die Bevollmächtigung bleibt bis zum Eingang der Mitteilung des ausdrücklichen Widerrufs durch den einen oder anderen Inhaber oder des ausdrücklichen Widerrufs durch den Bevollmächtigten bei POST Finance gültig. In letzterem Fall informiert POST Finance den oder die Inhaber. Sollten Sie sich zum Widerruf einer Bevollmächtigung entschließen, müssen Sie den Bevollmächtigten schnellstmöglich informieren und die Rückgabe der in seinem Besitz befindlichen Zahlungsmittel verlangen.

Handelt es sich um ein Einzelkonto, endet die Bevollmächtigung von Rechts wegen mit dem Tod/im Fall der rechtlichen Betreuung/im Fall der gesetzlichen Vormundschaft des Bevollmächtigenden oder des Bevollmächtigten. Abgesehen von diesen Fällen kann POST Finance die Vollmacht auch aus jedweden berechtigten und nicht gesetzeswidrigen Grund beenden.

Übertragung Ihres Kontos an ein anderes Kreditinstitut

Sie können bei POST Finance beantragen, dass Ihr Konto an einen anderen Zahlungsdienstleister in Luxemburg übertragen wird, sofern dieses neu eröffnete oder bereits bestehende Konto in derselben Währung wie Ihr Konto geführt wird. Sofern es sich bei Ihrem Konto um ein Gemeinschaftskonto handelt, muss der Wechsel von jedem Mit-Inhaber genehmigt werden.

Die Übertragungsgenehmigung ist in luxemburgischer, französischer oder deutscher Sprache abzufassen. Sie müssen die Genehmigung schriftlich erteilen und erhalten eine entsprechende Kopie.

Mithilfe dieser Genehmigung können Sie:

- die eingehenden Überweisungen, Daueraufträge und SEPA-Lastschriftmandate, die zu übertragen sind, benennen;
- POST Finance und dem empfangenden Zahlungsdienstleister Ihr Einverständnis erteilen, dass diese alle für die Übertragung Ihres Kontos erforderlichen Formalitäten erledigen;
- das Datum festlegen, ab dem Daueraufträge und SEPA-Lastschriftmandate von dem neu eröffneten oder bereits bestehenden Zahlungskonto bei dem Zahlungsdienstleister, an den die Übertragung erfolgt, ausgeführt werden. Dieses Datum muss mindestens sechs Werktage nach dem Tag liegen, an dem der Zahlungsdienstleister, an den die Übertragung erfolgt, die von POST Finance übermittelten Dokumente erhalten hat.

Weitere Informationen zum Mobile-Banking finden Sie in Kapitel 3 des Gesetzes vom 13. Juni 2017 über Zahlungskonten.

Diese Informationen sind unverbindlich, bei diesbezüglichen Streitigkeiten können nur die gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Gesetz vom 13. Juni 2017 über Zahlungskonten) geltend gemacht werden.

Portabilität der an POST Finance übermittelten personenbezogenen Daten

Die Modalitäten im Hinblick auf personenbezogene Daten und insbesondere auf deren Portabilität können im Hinweis zu personenbezogenen Daten in der Verkaufsstelle und unter www.post.lu eingesehen werden.

Schließung eines Gemeinschaftskontos

Gemeinschaftskonten können grundsätzlich nicht von einem einzigen Mit-Inhaber geschlossen werden. Die Schließung und die Öffnung erfolgen beide gemeinschaftlich durch alle Mit-Inhaber. Folgende Sonderfälle sind jedoch zu berücksichtigen:

Kündigung

Bei Streitigkeiten zwischen den Mit-Inhabern kann ein Mit-Inhaber das Gemeinschaftskonto kündigen. In diesem Fall ist für jeden Kontovorgang die Unterschrift aller Mit-Inhaber erforderlich. Alle mit dem Konto verknüpften Karten werden dann gesperrt. Die Kündigung hat per Einschreiben mit Rückschein an POST Finance zu erfolgen.

Aufgabe der Rechte – Aufgabe des Gemeinschaftskontos

Ein Mit-Inhaber kann beschließen, seine Rechte und Pflichten in Zusammenhang mit dem Gemeinschaftskonto aufzugeben. In diesem Fall entscheidet er selbst, nicht mehr Mit-Inhaber sein zu wollen. Das Konto bleibt weiterhin ein Gemeinschaftskonto, wenn es noch mehr als einen Mit-Inhaber gibt. Es wird ein Einzelkonto, wenn nur noch ein Inhaber übrig bleibt. Der Mit-Inhaber, der seine Rechte und Pflichten aufgibt, haftet jedoch weiterhin für nicht genehmigte Kontoüberziehungen infolge von Vorgängen, die durchgeführt wurden, bevor seine Mitteilung über die Aufgabe seiner Rechte an dem Gemeinschaftskonto per Einschreiben oder mittels eines entsprechenden Formulars wirksam von POST Finance berücksichtigt wurde.

Tod eines Mit-Inhabers

Beim Tod eines Mit-Inhabers wird das Gemeinschaftskonto nicht gesperrt. Es können weiterhin Soll- und Habenbuchungen ausgeführt werden, es sei denn, ein Erbe (oder ein Notar im Namen aller Erben) beantragt ausdrücklich die Sperrung.

Nach Empfang der Sterbeurkunde eines Mit-Inhabers übersendet POST Finance ein Informationsschreiben an den/die verbleibenden Mit-Inhaber und informiert diese(n) über die Schließung des Kontos und die Möglichkeit der Eröffnung eines neuen Kontos, auf das die Gelder des geschlossenen Kontos überwiesen werden können. Die beiliegenden Formulare zur Erbfolge sind auszufüllen und von dem/den Erben des Mit-Inhabers an POST Finance zurückzusenden.

Was geschieht im Falle des Todes?

Informationen hierzu finden Sie in Artikel 15 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von POST Finance.

Wie kann ich mein Konto schließen/ einen Dienst kündigen?

Informationen hierzu finden Sie in Artikel 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von POST Finance.